

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0349/26	BWH AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.08.2026 09.09.2026			
2 .	Betriebsausschuss BWH	27.08.2026			
3 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	31.08.2026			
4 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	01.09.2026			
5 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	02.09.2026			
6 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	03.09.2026			
7 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	07.09.2026			
8 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	08.09.2026			
9 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	09.09.2026			
10 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	14.09.2026			
11 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	15.09.2026			
12 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	16.09.2026			
13 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	17.09.2026			
14 .	Stadtrat	23.09.2026			

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Gemäß § 99 Abs. 2 KVG LSA haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies kann gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes nur aufgrund einer Satzung erfolgen. Die Kommunen sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes, Gebühren zu erheben. Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderliche Benutzungsgebühren.

Die Bemessung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Ebenso ist im § 47 des StrG LSA geregelt, dass die Gemeinde alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft zu reinigen hat, das gilt auch für Bundesstraßen.

In § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes LSA wird bestimmt, dass die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt werden kann oder sie zu den entsprechenden Kosten herangezogen werden können. Des Weiteren wird geregelt, dass die Reinigungspflichten nicht auferlegt werden können, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, der seine Tätigkeit mit Wirkung zum 01.01.1998 aufgenommen hat. Der

Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erstellt und fortgeschrieben wird. Dies war Anlass für die Neukalkulation der Gebühren zur Straßenreinigung der Stadt Aschersleben.

Unter Beachtung des § 99 Abs. 2 KVG LSA und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Straßenreinigungsgebühren dieser Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren auf der Basis des BAB 2025 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof ermittelt.

In Anwendung dieser kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Vorgaben (Dreijahreszeitraum) wurde die Gebührenkalkulation durch die Firma Allevo Kommunalberatung GmbH aus Reichenbach für die Jahre 2027 bis 2029 erarbeitet.

Diese neu kalkulierten Gebühren sind vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr zu beschließen, um ab dem 01.01.2027 in Kraft treten zu können. Dabei werden auch für den kommenden Kalkulationszeitraum kostendeckende Straßenreinigungsgebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Reinigungsklasse I (zweimal wöchentlich reinigen) entfällt. Damit wird Reinigungsklasse II (einmal wöchentlich reinigen) zur Reinigungsklasse I. Hier betrug die Gebühr für wöchentliche Reinigung bisher 2,36 Euro und wird auf 3,90 Euro erhöht.

Die Reinigungsklasse III (vierzehntägig reinigen) wird zur Reinigungsklasse II. Hier betrug die Gebühr für vierzehntägige Reinigung bisher 0,59 Euro und wird auf 1,95 Euro erhöht.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation bildet die Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben. Diese wurde durch das Ordnungsamt überarbeitet und wird dem Stadtrat ebenfalls in seiner Sitzung am 23.09.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die überarbeitete Straßenreinigungssatzung enthält mehrere wesentliche Änderungen, die sich unmittelbar auf die Gebührenkalkulation auswirken. So ist vorgesehen, dass alle in der Satzung entsprechend gekennzeichneten Straßen der Kernstadt künftig nur noch einmal wöchentlich gereinigt werden. Die bisher für bestimmte Straßen, insbesondere Durchgangsstraßen, vorgesehene zweimal wöchentliche Reinigung entfällt.

Ein weiterer wesentlicher Faktor der Gebührenkalkulation ist der öffentliche Reinigungsanteil der Stadt Aschersleben. In den bisherigen Kalkulationen wurde dieser je nach Reinigungsklasse unterschiedlich berücksichtigt und lag zwischen 2,91 und 51,46 Prozent. Hintergrund hierfür war die bisherige Regelung, nach der die Stadt bei Durchgangsstraßen einen höheren Kostenanteil übernahm.

Im Rahmen der Neukalkulation wurden wir von unserem externen Berater, der Allevo Kommunalberatung aus Reichenbach, unterstützt. Diese hat empfohlen, künftig einen pauschalen öffentlichen Anteil in Höhe von 25 Prozent anzusetzen. Ein Vergleich mit umliegenden größeren Kommunen wie Bernburg, Halle und Magdeburg hat ergeben, dass dort bereits ein pauschaler öffentlicher Anteil in der empfohlenen Höhe berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde auch in der Neukalkulation der Stadt Aschersleben ein einheitlicher öffentlicher Anteil an den Straßenreinigungskosten von 25 Prozent zugrunde gelegt.

Ein weiterer Einflussfaktor ist die Länge der zu reinigenden Straßen. Seit September 2025 wurden sämtliche Straßen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die bislang zugrunde gelegten Kehrmeter von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen. Insgesamt ist künftig von einer deutlich geringeren zu reinigenden Straßenlänge auszugehen. Diese Erkenntnis wurde durch einen Abgleich der tatsächlich von der Kehrmaschine gefahrenen Kilometer mit den in der Kalkulation berücksichtigten Strecken bestätigt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für das Leasing der Kehrmaschine, die Entsorgung des Straßenkehrschutts sowie die Personalkosten in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Die letzte Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2022 und basierte auf dem Jahresabschluss 2021. In der aktuellen Kalkulation werden daher die Kostensteigerungen der vergangenen 5 Jahre vollständig berücksichtigt.

Aus den vorgenannten Gründen macht es sich erforderlich, mit Wirkung zum 01.01.2027 neue Gebühren festzusetzen.

In der Anlage 2 ist die aktuelle Kalkulation zur Ermittlung der Gebühren dieser Satzung beigelegt.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigelegte Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben
- Anlage 2: Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2027 bis 2029

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle	.
	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:	EUR
Zur Deckung werden verwendet:	
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:	EUR
erwartete Einnahmen:	EUR
☐ anzeigepflichtig	☐ genehmigungspflichtig
☐ Bekanntmachung	☐ Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:	☐ Ja	☐ Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar:	☐ Ja	☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

 Betriebsleiter